Kindergartenordnung



Kindergarten St. Josef Am Kirchberg 22 97776 Eußenheim info@kiga-eussenheim.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundsätzliches
- 2. Anmeldung
- 3. Öffnung- und Schließzeiten
- 4. Trägerverein /

Johanneszweigverein

- 5. Monatliche Beiträge
- 6. Aufsichtspflicht, Haftung,

Versicherungsschutz

- 7. Elternmitarbeit
- 8. Kündigung
- 9. Regelung in Krankheitsfällen

1. Grundsätzliches

Der Kindergarten Eußenheim ist eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Das Angebot der Kindertageseinrichtung richtet sich an Kinder im Alter von 1-6 Jahren (bis zur Einschulung). Kinder mit einer Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, können in unserer ebenso in unserem Kindergarten nach unseren Möglichkeiten betreut und gefördert werden.

Die Aufnahme in den Kindergarten Eußenheim erfolgt nach Maßgabe der anerkannten Kindergartenplätze und nach dem Personalschlüssel. Die Aufnahme von Kindern, die von den Aufnahmebedingungen abweichen oder sie nicht erfüllen, bedarf besonderer Absprache und der Zustimmung des Trägers und der Leitung. Der Aufnahmezeitpunkt kann individuell festgelegt werden.

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf des letzten Kindergartenjahres vor Eintritt des Kindes in die Schule (Beginn der Schulpflicht). Das

Stand: 22.02.2024

Kindergartenjahr beginnt am <u>1.</u>
<u>September eines Kalenderjahres</u> und endet am <u>31. August des darauffolgenden Kalenderjahres</u>.

2. Anmeldung

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Auskünfte zur eigenen Person, des aufzunehmenden Kindes und der Sorgeberechtigung zu geben. Der Aufnahmevertrag bleibt in der Einrichtung, eine Kopie wird ausgehändigt. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, ist das <u>Vorsorgeuntersuchungsheft (Gelbes Heft)</u> <u>und das Impfbuch mit ausreichendem</u> <u>Masernschutz (Krippenkinder zumindest die 1. Impfung) vorzulegen.</u>

3. Öffnungs- u. Schließzeiten

Regelgruppe:

Montag bis Donnerstag: 7.15 Uhr - 16.00 Uhr Freitag: 7.15 Uhr - 14.00 Uhr

Kinderkrippen:

Montag bis Donnerstag: 7.15 Uhr - 14.30 Uhr Freitag: 7.15 Uhr - 14.00 Uhr

Die Schließzeiten der Einrichtung (Ferientage) werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben. (Homepage)

Damit die Arbeit in der Einrichtung kontinuierlich gewährleistet werden kann, und um den Dienstplan des Personals einhalten zu können, ist ein pünktliches Abholen der Kinder unerlässlich (vgl. Punkt 8).

4. Trägerverein

Der Kindergarten St. Josef untersteht der Trägerschaft des St. Johannes Zweigverein Eußenheim e.v. Er ist ein gemeinnütziger Verein, u.a. zur Pflege und Erhaltung des Kindergartens. Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich 16,- €.

Mitglieder des Vereins zahlen einen ermäßigten monatlichen Elternbeitrag.

5. Monatliche Beiträge

Elternbeiträge müssen das ganze Kindergartenjahr, das heißt, auch während der Schließzeiten oder in Abwesenheit des Kindes, entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, die jeweils zu Beginn des Monats durch Einzugsermächtigung zu entrichten sind. Dies bedeutet, dass auch für den Monat August der monatliche Beitrag zu zahlen ist.

Der Beitrag richtet sich nach den jeweiligen Buchungen, die zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres von den

Stand: 22.02.2024

Sorgeberechtigten festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an eine allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann (siehe Anhang: Kindergartenbeiträge).

Was muss gebucht werden?

Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertages-einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht (BayKiBiG).

Eine tägliche Mindestbuchung von 4
Stunden ist verpflichtend. Zur
Gewährleistung einer stabilen
pädagogischen Arbeit wurde eine
Kernzeit festgelegt, während der keine
Bring- und Abholmöglichkeit besteht. Die
Kernzeit, 9.00 Uhr - 13.00 Uhr, muss
gebucht werden.
Es muss eine tägliche Buchung erfolgen,
die jeweils zur vollen und zur halben

Stunde möglich ist.

Ausnahme:

- nur für Kinder, die noch nicht 3
 Jahre alt sind
 (ab dem 3. Geburtstag gelten die oben genannten Bedingungen)
- Kinder, die in eine sonderpädagogische Einrichtung gehen

Was ist bei einer Buchungsänderung?

Eine Änderung der Buchung ist <u>einmal im Jahr</u> möglich. Bei sonstigen triftigen Gründen muss der Träger einer Veränderung zustimmen. Eine Buchungsänderung ist nur zum 1. des nächsten Monats möglich, jedoch mindestens 14 Tage zuvor.

6. Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherinnen. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen, die der Kindergarten durchführt - auch außerhalb seines Grundstückes - versichert. Um Rechtsunsicherheiten bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten selbst oder aber durch von diesen namentlich zu benennende Dritte, z. B. Großeltern, Bekannte, Nachbarn, andere Personen usw. zu erfolgen hat. Diese Personen müssen Volljährig sein. Kurzfristige Änderungen diesbezüglich sind mündlich mit dem Kindergartenpersonal abzusprechen.

Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe, Ausstattung der Kinder sowie mitgebrachtes Spielzeug, Fahrzeuge, etc. kann keine Haftung übernommen werden. Die Sorgeberechtigten willigen hiermit ein, dass der Kindergarten der Gemeinde bzw. dem Jugendamt zu Planungszwecken folgende Daten übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes.

Zur Dokumentation unserer pädagogischen Arbeit fotografieren bzw. filmen wir Situationen im

Stand: 22.02.2024 Seite | 3

Kindergartenalltag, bei Festen und Ausflügen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so wird dies im Bildungs- und Betreuungsvertrag vermerkt.

7. Elternmitarbeit

Zum Wohle der Kinder und zur Verwirklichung der o.g. Aufgaben des Kindergartens ist eine Zusammenarbeit aller an der Erziehung beteiligten Personen und Institutionen unerlässlich. Insbesondere ist hier die Zusammenarbeit mit Eltern zu nennen. Bei allen anerkannten Kindergärten muss ein Beirat bestehen, der die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule fördert. Durch diese gesetzliche Regelung werden die Eltern im Besonderen in die Kindergartenbelange miteinbezogen.

8. Kündigung

Während des Kindergartenjahres ist von Seiten der/des Sorgeberechtigten nur bei Wegzug eine Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Im Übrigen können beide Vertragspartner nur zum 31. August eines jeden Kindergartenjahres mit einer Frist von 4 Wochen das Vertragsverhältnis kündigen. Einer außerordentlichen Kündigung bedarf es stets der Schriftform. Dieser bedarf es nicht, wenn das Kind eingeschult wird.

Eine Buchung der Betreuungszeiten findet jährlich neu statt.

(ca. im März für das folgende Kiga- Jahr)

Der Träger ist zu außerordentlichen Kündigungen berechtigt bei:

- Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen,
- unentschuldigtem Fehlen des Kindes über 2 Wochen hinaus,
- unpünktlichem Abholen des Kindes nach erfolgter schriftlicher Abmahnung,
- berechtigter Annahme, dass die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu der entsprechenden Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Kinder/Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen/betreten oder an Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen (§ 45 in Verbindung mit § 48 Bundesseuchengesetz).

Der Kindergarten ist von der Erkrankung des Kindes und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an

einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine ärztliche Bestätigung über die Genesung verlangt werden. Bestimmte Erkrankungen werden dem Gesundheitsamt mit Name und Adresse gemeldet (siehe Belehrung des Infektionsschutzgesetzes /Anlage 4).

Stand: 22.02.2024 Seite | 4